

Geschäftsordnung

für die

Bezirksgruppen

des

DVGW

Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

Technisch-wissenschaftlicher Verein

gültig ab

01.08.2025

Das Präsidium des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. Technisch-wissenschaftlicher Verein ("DVGW") erlässt hiermit gemäß § 18 Ziff. 7 der Satzung des DVGW folgende Geschäftsordnung für die DVGW-Bezirksgruppen:

§ 1

Koordinierungskreis

- 1.1 Im DVGW bestehen bundesweit mindestens fünf Koordinierungskreise, in denen die Arbeit der Bezirksgruppen koordiniert und abgestimmt wird. Die geographische Zuordnung der Bezirksgruppe zu einem Koordinierungskreis wird durch den DVGW-Vorstand im Einvernehmen mit dem DVGW Präsidenten bestimmt.
- 1.2 Die Aufgabe des Koordinierungskreises für die zugehörigen Bezirksgruppen besteht insbesondere in der
 - Koordinierung und Abstimmung untereinander,
 - Unterstützung der Bezirksgruppenaktivitäten,
 - Erarbeitung von Vorschlägen für die Aufgaben der Bezirksgruppen,
 - Vertretung der Anliegen der persönlichen Mitglieder in der Landesgruppe und im DVGW-Präsidium,
 - Koordinierung der Bezirksgruppenarbeit mit den Bildungsaktivitäten der Landesgruppe und
 - Abstimmung der Informations- und Berufsbildungsarbeit der Bezirksgruppen mit dem Informationsprogramm von DVGW-Vorstand und Landesgruppengeschäftsführung sowie mit dem Programm des Berufsbildungswerkes.
- 1.3 Mitglieder des Koordinierungskreises sind die Bezirksgruppenvorsitzenden der jeweiligen Bezirksgruppen. Sie wählen auf die Dauer von vier Jahren aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Gewählte vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit. Der Vorsitzende lädt zur Versammlung des Koordinierungskreises unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn alle Mitglieder mit der Form der Abstimmung einverstanden sind. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Quorum beträgt 50 vom Hundert der Stimmen.
- 1.4 Der Koordinierungskreis schlägt aus seinen Reihen je Landesgruppe, auf die sich der Koordinierungskreis erstreckt, bis zu drei Personen, welche die Interessen der in ihrem Koordinierungskreis zusammengeschlossenen Bezirksgruppen im jeweiligen Landesvorstand vertreten, für die Wahl in den jeweiligen Landesgruppenvorstand vor.

- 1.5 Jeder Koordinierungskreis entsendet eine Person in das DVGW-Präsidium, die die Interessen der durch den Koordinierungskreis zusammengefassten persönlichen Mitglieder vertritt. Sie wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Gewählte vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für die restliche Amtszeit.
- 1.6 Ein hauptamtlicher Mitarbeiter einer Landesgruppe gehört dem Koordinierungskreis kraft Amtes an. In Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Koordinierungskreises führt er die Geschäfte des Koordinierungskreises. In der Versammlung des Koordinierungskreises hat er eine beratende Stimme.
- 1.7 Ein hauptamtlicher Mitarbeiter der DVGW-Hauptgeschäftsstelle gehört dem Koordinierungskreis kraft Amtes an. Er koordiniert die Arbeit der Bezirksgruppen und Koordinierungskreise auf Bundesebene für den DVGW-Vorstand. In der Koordinierungskreissitzung hat er eine beratende Stimme.

§ 2

Bezirksgruppenkoordination

- 2.1 Die Koordination der Bezirksgruppenarbeit auf Bundesebene erfolgt durch den DVGW-Vorstand.
- 2.2. Zu den Aufgaben im Rahmen der Bezirksgruppenkoordination gehören im Wesentlichen:
 - Festlegung der Leitlinien zur Betreuung der persönlichen Mitarbeiter und der Bezirksgruppenarbeit;
 - Koordination bei allen Fragen zur Arbeit der Bezirksgruppen, zu den Koordinierungskreisen der Bezirksgruppe, zu den Landesgruppen und den zentralen Diensten;
 - Durchführung von regelmäßigen Erfahrungsaustauschen auf Bundesebene und Koordinierungsvorsitzendenebene;
 - Koordination der Zentralbereiche, der Landesgruppen und der Bezirksgruppen.

§ 3

Budget, Wirtschaftsplan

- 3.1 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Bezirksgruppe aus dem jährlichen Mitgliedsbeitragsaufkommen ein Budget zur Verfügung gestellt, das sich nach der Anzahl der zu betreuenden persönlichen Mitglieder sowie nach Anzahl und Umfang der durchgeführten Veranstaltungen des Vorjahres richtet. Das Budget wird von der/dem Budgetverantwortlichen nach Maßgabe der Satzung und der Geschäftsordnung verwaltet. Dabei ist die Gemeinnützigkeit des DVGW zu beachten.

- 3.2 Der Bezirksgruppenvorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel der Bezirksgruppe. Die/der Budgetverantwortliche berichtet dem Bezirksgruppenvorsitz regelmäßig über die Verwendung des Budgets. Der Bezirksgruppenvorsitz berichtet regelmäßig dem DVGW-Vorstand und dem Landesgruppengeschäftsführer nach Maßgabe des § 8 Ziff. 3 der Satzung über die Verwendung des Budgets durch die Bezirksgruppe.
- 3.3 Der Bezirksgruppenvorstand ist zur sparsamen Verwendung des Budgets der Bezirksgruppe verpflichtet.
- 3.4 Der Bezirksgruppenvorsitz und die/der Budgetverantwortliche haben das Recht, bei der Hauptgeschäftsstelle des DVGW regelmäßig Auskunft über den Stand des Budgets und für die Bezirksgruppe getätigte Ausgaben zu erhalten.

§ 4(weggefallen)

§ 5

Spenden

Die für die Bezirksgruppe eingehenden Spenden für die Bezirksgruppenarbeit stehen ausschließlich der Bezirksgruppe zur Verfügung. Die Spendenbescheinigung wird von dem DVGW-Vorstand ausgestellt.

§ 6

Finanzen, Organisation und Controlling

- 6.1 Für das Finanzwesen des DVGW ist einrichtungs- und bereichsübergreifend der DVGW-Vorstand verantwortlich. Hierzu zählen die liquiditätsmäßige Steuerung des Gesamtvereins, die interne und externe Rechnungslegung, die Erfüllung aller steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten und das Risikomanagement.
- 6.2 Die Bezirksgruppe und ihre Organe unterstützen das Risikomanagementsystem des DVGW-Vorstandes.
- 6.3 Alle Einnahmen und Ausgaben der Bezirksgruppe erfolgen über das von der DVGW-Hauptgeschäftsstelle verwaltete Konto. Der DVGW stellt sicher, dass die Bezirksgruppe über die für ihre Zwecke erforderlichen Mittel im Rahmen des genehmigten Budgets verfügen kann. Rechnungen, die für die Bezirksgruppe beglichen werden sollen, sind von der/dem Budgetverantwortlichen oder dem Bezirksgruppenvorsitz unverzüglich nach Erhalt und ausgehende Rechnungen unverzüglich nach Versand bei der Hauptgeschäftsstelle gemäß den Vorgaben einzureichen. Die Buchung und das Mahnwesen erfolgen durch die Hauptgeschäftsstelle.
- 6.4 Der Bezirksgruppenvorsitzende wird dem DVGW-Vorstand besonders risikobe-

haftete Geschäfte und Verstöße gegen Vorschriften, die sich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins auswirken können, unverzüglich anzeigen.

§ 7

Versicherungen

Der Abschluss von Versicherungen für die Bezirksgruppe obliegt dem DVGW-Vorstand. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Versicherung der ehrenamtlich Tätigen in den einzelnen Organen.

§ 8

Recht

- 8.1 Rechtsansprüche des DVGW einschließlich solcher der Bezirksgruppe sind vom DVGW-Vorstand zu verfolgen. Der Bezirksgruppenvorsitzende hat diese zu diesem Zweck auf eventuelle Ansprüche des DVGW unter Angabe des Rechtsgrundes hinzuweisen.
- 8.2 Der Bezirksgruppenvorsitzende hat darauf zu achten, dass die Bezirksgruppe im Rechtsverkehr, wie etwa beim Abschluss von Verträgen oder bei der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Satzungszwecke des DVGW ausschließlich im Namen des DVGW auftritt und sich nicht selbst verpflichtet.
- 8.3 Die Bezirksgruppe ist nicht berechtigt, den DVGW in Rechtsstreitigkeiten prozessual oder außerprozessual gegenüber Gerichten, Behörden oder ähnlichen Institutionen zu vertreten.

§ 9

Kommunikation

- 9.1 Die Bezirksgruppe ist für die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die ihr satzungsgemäß und in der Geschäftsordnung übertragenen Tätigkeiten selbst zuständig.
- 9.2 Die Außendarstellung des Gesamtvereins, z. B. in Form von Rundschreiben und Pressemitteilungen, fällt in den Aufgabenbereich des DVGW-Vorstandes. Der Bezirksgruppenvorsitzende unterstützt den DVGW-Vorstand dabei mit seiner Fachkompetenz.
- 9.3 Für die Gesamtbelange des DVGW, vor allem unter gemeinnützigkeitsrechtlichen Aspekten, ist der DVGW-Vorstand verantwortlich. In diesem Sinne ist er zur Überprüfung von Kommunikationsmaßnahmen der Bezirksgruppe, die die Gemeinnützigkeit des DVGW betreffen könnten, berechtigt. Der Bezirksgruppenvorsitzende wird die entsprechenden Grundsätze beachten und in Zweifelsfällen von sich aus eine Abstimmung mit dem DVGW-Vorstand herbeiführen.

§ 10

Berichtspflichten; Anträge an andere Vereinsorgane

- 10.1 Der Bezirksgruppenvorsitzende unterrichtet die zuständige DVGW-Landesgruppe und den DVGW-Vorstand in schriftlicher Form über alle wichtigen, den Aufgabenbereich der Bezirksgruppe betreffenden Fragen und über geplante Vorhaben der Bezirksgruppe.
- 10.2 Anträge der Bezirksgruppe und ihrer Organe, die die Tagesordnung der Sitzungen des DVGW-Präsidiums, des DVGW-Vorstands und der DVGW-Mitgliederversammlung betreffen, sind an den DVGW-Vorstand zu richten, der für die Vorbereitung der Sitzungen und der DVGW-Mitgliederversammlung zuständig ist. Um die Belange der Bezirksgruppe angemessen berücksichtigen zu können, sind entsprechende Anträge dem DVGW-Vorstand frühzeitig durch die zuständigen Gremien zuzuleiten. Die Endfassung des Antrags wird gegebenenfalls mit dem DVGW-Vorstand abgestimmt.

§ 11

Übernahme finanzieller Verpflichtungen; zustimmungspflichtige Geschäfte

- 11.1 Die Durchführung von Maßnahmen und Geschäften durch die Bezirksgruppe erfolgt grundsätzlich im Rahmen der ihr zugewiesenen Finanzmittel. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur insoweit eingegangen werden, als sie ihrer Art nach der Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben der Bezirksgruppe dienen und entsprechende Mittel vorhanden sind.
- 11.2 Die Annahme und Erteilung von Aufträgen bis zu einem Wert von Euro 4.000,00 kann der Bezirksgruppenvorsitzende selbstständig tätigen. Bei darüber hinausgehenden Beträgen hat er die Zustimmung eines weiteren Mitglieds des Bezirksgruppenvorstandes einzuholen, bei Beträgen über Euro 10.000,00 im Einzelfall zudem die vorherige Zustimmung des DVGW-Vorstandes.

§ 12

Durchführung der Aufgaben, Beschlussfassung

- 12.1 Die Mitglieder des Bezirksgruppenvorstands haben in allen Angelegenheiten der Bezirksgruppe die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- 12.2 Für die Beschlussfassung in der Bezirksgruppenversammlung und im Bezirksgruppenvorstand wird auf die Regelungen in der Satzung der Bezirksgruppen (§§ 6 und 7) verwiesen. Es kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder der Bezirksgruppenversammlung und die Mitglieder des Bezirksgruppenvorstands an den Sitzungen ohne Anwesenheit am Sitzungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen.

§ 13

Schlussbestimmungen

- 13.1 Bei Streitigkeiten oder Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dieser Geschäftsordnung, insbesondere der Abgrenzung zu anderen Geschäftsordnungen, entscheidet das DVGW-Präsidium durch Beschluss.
- 13.2 Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie löst die bisherige Geschäftsordnung ab.